

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/6005/2017</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 06.12.2017

Dezernat:	I
Fachdienst:	10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement
Sachbearbeiter/in:	Heilmann, Marco, Schröder, Harald

Beratungsfolge:		
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

**Marburger Ortsrecht**  
**IV. Nachtrag zur Parkgebührenordnung**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der beigefügte IV. Nachtrag zur Gebührenordnung für die öffentlichen Parkflächen in der Universitätsstadt Marburg (Parkgebührenordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund der Endlichkeit natürlicher Ressourcen und der Änderung der klimatischen Verhältnisse gilt es, die Elektromobilität zu fördern. In der Universitätsstadt Marburg bestehen diesbezüglich bereits verschiedene Initiativen: Die Stadt Marburg fördert die E-Mobilität beispielsweise in den Bereichen Ladeinfrastruktur, Parkraummanagement (Stellplatzsatzung), kommunaler Fuhrpark, Carsharing und Öffentlichkeitsarbeit.

Des Weiteren bezuschussten die Stadtwerke Marburg den Kauf von Elektrofahrzeugen durch ein Förderprogramm. Der Bund fördert den Kauf oder das Leasing von Elektrofahrzeugen noch bis zum Jahr 2019. Als eine weitere Fördermaßnahme seitens des Bundes wurde das "Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge" (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) vom 05.06.2015 erlassen, das eine Bevorrechtigung von Elektrofahrzeugen im Straßenverkehr ermöglicht.

Bevorrechtigungen sind möglich für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen, bei der Nutzung von für besondere Zwecke bestimmten öffentlichen Straßen oder Wegen oder Teilen von diesen, durch das Zulassen von Ausnahmen von Zufahrtsbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten sowie im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen (vgl. § 3 Abs. 4 EmoG).

Diese Bevorrechtigungen dürfen Fahrzeugen gewährt werden, die mit einem E-Kennzeichen oder – im Falle von Elektrofahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen – mit einer entsprechenden Plakette gekennzeichnet sind (vgl. § 4 EmoG).

Eine solche Kennzeichnung ist gem. § 2 EmoG möglich bei reinen Batterieelektrofahrzeugen, Brennstoffzellenfahrzeugen und von außen aufladbaren Hybridfahrzeugen, sofern sie max. 50 g/km CO<sub>2</sub> ausstoßen oder eine Mindestreichweite von 30 km (bis Ende 2017) bzw. 40 km (ab 2018) bei Elektrobetrieb aufweisen.

Nach gegenteiligen rechtlichen Auffassungen auf Bundes- und Landesebene, ob für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen eine Befreiung von den Parkgebühren nur über eine entsprechend aufwendige Beschilderung oder nur mit einer Aufschrift auf dem Parkscheinautomaten erteilt werden kann, besteht jetzt bei dem Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehrsordnung (BLFA-StVO/OWi) die Auffassung, dass im Vorgriff auf eine geplante Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Gebührenbefreiung möglich ist.

Durch diesen vorliegenden Nachtrag zur Parkgebührenordnung sollen entsprechend gekennzeichnete Elektrofahrzeuge von der Zahlung der Parkgebühren im öffentlichen Straßenraum in der Universitätsstadt Marburg befreit werden.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den IV. Nachtrag zur Parkgebührenordnung durch Beschluss in Kraft zu setzen, um dadurch einen weiteren Beitrag zur Förderung der Elektromobilität in der Universitätsstadt Marburg zu leisten.

Um Irritationen vorzubeugen wird darauf hingewiesen, dass die Befreiung – den positiven Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorausgesetzt – nur für die hoheitlichen Parkflächen in der Universitätsstadt Marburg gelten wird, nicht jedoch für gewerbliche Parkflächen.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

Wieland Stötzel  
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:  
Nicht abschätzbar.

Anlagen:  
- IV. Nachtrag zur Parkgebührenordnung der Universitätsstadt Marburg

**IV. Nachtrag**  
**zur Gebührenordnung für die öffentlichen Parkflächen**  
**in der Universitätsstadt Marburg**  
**(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 5, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, sowie aufgrund des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden IV. Nachtrag zur Gebührenordnung für die öffentlichen Parkflächen in der Universitätsstadt Marburg (Parkgebührenordnung) beschlossen:

**I.**

1. In § 1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angehängt:

„4. Von der Zahlung der Parkgebühren für das Parken im öffentlichen Straßenraum nach Abs. 1 befreit sind Fahrzeuge mit E-Kennzeichen oder einer Plakette für elektrisch betriebene Fahrzeuge gemäß § 9a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.“

2. In § 1 Absatz 3 wird das Wort „Gebührensschuldner“ durch „Gebührensschuldner/in“ ersetzt.

**II.**

Dieser IV. Nachtrag tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister